

## **Satzung des Vereins**

### **Alumni-Verein der Bayerischen EliteAkademie e. V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Alumni-Verein der Bayerischen EliteAkademie e. V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist 80538 München, Prinzregentenstraße 7.

#### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bildung eines Netzwerkes von aktiven und ehemaligen Studenten der Bayerischen EliteAkademie mit dem Ziel, die Ausbildung der aktiven Studenten im Sinne des Stiftungszwecks der Bayerischen EliteAkademie zu fördern, indem Vereinsmitglieder die Studenten der Bayerischen EliteAkademie fachlich unterrichten und mit ihnen zum Zwecke der Persönlichkeitsbildung Erfahrungen austauschen.

Der Verein soll ferner einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung der Arbeit und zum Erhalt der Bayerischen EliteAkademie als Bildungseinrichtung leisten, indem Kontakte zu Förderunternehmen begründet, gefestigt und ausgebaut werden und somit der Bekanntheitsgrad der Bayerischen EliteAkademie gesteigert wird. Durch den Ausbau eines Netzwerkes zu den Förderunternehmen sollen herausragende Vertreter der Förderfirmen der Bayerischen EliteAkademie dafür gewonnen werden, die Studenten der Bayerischen EliteAkademie fachlich zu unterrichten und mit ihnen zum Zwecke der Persönlichkeitsbildung Erfahrungen auszutauschen.

Der Vereinszweck wird ferner durch die Einwerbung von Zuwendungen und die Beschaffung von Mitteln für die Bayerische EliteAkademie verwirklicht.

3. Die Vorstandssitzung wird ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige finanzielle Auslagen werden erstattet.

## § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2001.

## § 5 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  - a) *Ordentliche Mitglieder* können nur aktive und ehemalige Stipendiaten der Bayerischen EliteAkademie sein. Die ordentliche Mitgliedschaft untergliedert sich hierbei in „Aktive“ und „Ehemalige“.
  - b) *Förderndes Mitglied* kann werden, wer den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele ideell oder materiell unterstützt. Die Entscheidung über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern trifft der Vorstand.
  - c) Die *Ehrenmitgliedschaft* wird an Personen verliehen, die sich um den Verein in besonderer Weise Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und durch die Aushändigung einer Mitgliedsurkunde erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
  - a) Der Austritt erfolgt durch eine an die Vorstandschaft gerichtete schriftliche Erklärung.
  - b) Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
  - c) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte, geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
  - d) Der Austritt ist zu jedem Termin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich.
  - e) Der Ausschluss kann erfolgen:
    - i. durch eingeschriebenen Brief, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben;
    - ii. nach Anhörung des betroffenen Mitglieds gemäß Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft, bei Verletzung der Satzung, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand und bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins;
    - iii. bei unvollständigen und/oder falschen Angaben und Auskünften bei der Aufnahme in den Verein;
    - iv. durch eingeschriebenen Brief, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachgekommen ist. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, falls der geschuldete Beitrag innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Briefes gezahlt wird.
  - f) Das Mitglied kann zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Der Einspruch muss 4 Wochen vor dem Ver-

sammlungstermin der Vorstandschaft vorliegen. Stimmen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gegen den Ausschluss, so ist dieser abgelehnt. Bis zum Termin der Mitgliederversammlung gilt der Ausschluss als rechtskräftig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb einer Frist von einem Monat keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (Vorstandssitzung);
2. die Mitgliederversammlung;
3. der Beirat.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er den Verein allein. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt; der Stellvertreter besitzt keine Verfügungsmacht. Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter bilden den Gesamtvorstand.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auch vor Ablauf der Amtsperiode abgewählt werden.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Vorstandssitzung mit einfachem Mehrheitsbeschluss gefasst. Die Vorstandssitzung besteht aus den Vorständen und deren Stellvertretern. Vorstände und deren Stellvertreter haben gleiche Stimmrechte. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sobald mindestens zwei Vorstände anwesend sind. Vorstandssitzungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Die Einberufung mittels E-Mail ist zulässig, sofern das betreffende Vorstandsmitglied nicht schriftlich bis auf Widerruf dieser Form der Einberufung widerspricht. Vorstandssitzungen können unter Verzicht auf die Ladungsfrist und sonstige Formvorschriften im schriftlichen Abstimmungsverfahren (Umlauf) abgehalten werden, wenn mind. 60% der Mitglieder der Vorstandssitzung an der Stimmabgabe teilnehmen.

Der Vorstand sollte Empfehlungen des Beirats bei seinen Entscheidungen berücksichtigen. Der Vorstand kann Mitglieder des Beirats zu Vorstandssitzungen hinzubitten; Mitglieder des Beirats haben jedoch in der Vorstandssitzung kein Stimmrecht.

Der Vorstand schlägt dem Stiftungsrat der Stiftung Bayerische EliteAkademie Mitglieder des Alumni-Vereins zur Berufung in das Kuratorium der Stiftung Bayerische EliteAkademie vor.

5. Die Umsetzung der Beschlüsse der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorstand und dessen Gehilfen.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Wochen durch persönliche schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die von der Vorstandssitzung festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung mittels E-Mail ist zulässig, sofern das betreffende Mitglied nicht schriftlich bis auf Widerruf dieser Form der Einberufung widerspricht.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
  - c) Wahl des Vorstands
  - d) Wahl von Beiratsmitgliedern
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
  - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

Mitglieder des Alumni-Vereins, die Kurator im Kuratorium der Stiftung Bayerische Elite-Akademie sind, müssen gegenüber der Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen. Dabei muss eine Bestätigung ihrer Tätigkeit durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden entsprechend § 32 BGB gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse werden in Abbedingung des § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB mit einfacher Mehrheit beschlossen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist in Abbedingung des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig.
6. Ein Mitglied des Vereins kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Die entsprechende Bevollmächtigung muss dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen.

## § 9 Der Beirat

Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt die Vereinszwecke.

Mitglieder des Beirats sind ordentliche oder fördernde Mitglieder des Vereins, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

Der Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Beiratssitzung. Der Beirat gibt sich durch einfachen Mehrheitsbeschluss eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für bestimmte Personengruppen (z. B. ordentliche Mitglieder) ermäßigen.

Von aktiven Studenten der Bayerischen EliteAkademie wird im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft kein Beitrag erhoben, sofern sie dem Alumni-Verein noch vor Abschluss ihrer Ausbildung an der Bayerischen EliteAkademie beitreten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Bayerische EliteAkademie, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zur Auflösung des Vereins ist in Abbedingung des § 41 BGB ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig.

## **§ 12 Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen**

Wenn Änderungen der Satzung aufgrund von Auflagen des Registergerichts, des Finanzamtes oder der Behörden erforderlich werden, können die hierzu notwendigen Satzungsänderungen durch einstimmigen Beschluss des Vorstands durchgeführt werden.